## Zum Fernabsatzvertrag

## **Description**

Date Created 28.08.2023 Meta Fields

Inhalt: Vertr\tilde{A}\mathbb{z}\text{ge}, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher \tilde{A}^1\seta\text{ber}

**Fernkommunikationsmittel** (typischerweise  $\tilde{A}^{1}/4$ ber das Internet) geschlossen werden, sind  $\hat{a}$ ?? ausgehend von der europĤischen Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechte-Richtlinie) â?? in der Ķsterreichischen Rechtsordnung in dem Fern- und AuswĤrtsgeschĤfte-Gesetz (FAGG) eigens geregelt. Sie sind regelmĤÄ?ig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen (siehe etwa OGH 6 Ob 36/20t: Kauf eines PKW von einem Händler per E-Mail). Kern des FAGG sind einerseits die erhöhten Informationspflichten des Unternehmers (§ 7 iVm § 4 FAGG), wonach der Verbraucher unter anderem ýber das Rücktrittsrecht des § 11 FAGG zu informieren ist; und andererseits das Rücktrittsrecht selbst, das der Verbraucher â?? abweichend von dem allgemeinen Zivilrecht â?? ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen (bei Kaufverträgen berechnet sich diese Frist grunds A¤tzlich ab der Inbesitznahme des Kaufgegenstandes) aus A¼ben kann. Unterbleibt die Informationserteilung, verlĤngert sich die Rücktrittsfrist um bis zu zwĶlf Monate. Aufgrund der weitreichenden Implikationen ist es aus unternehmerischer Sicht (etwa fÃ1/4r Händler) entscheidend, einzuordnen, ob die eigene GeschĤftstĤtigkeit dem Fernabsatz-Regime des FAGG unterliegt. Hinweise fù/₄r die Praxis: Ein Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn der konkrete Vertrag ohne gleichzeitige ka¶rperliche Anwesenheit zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Rahmen eines fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems geschlossen wird und bis zum Zustandekommen des Vertrages ausschlieÄ?lich Fernkommunikationsmittel verwendet werden (§ 3 Z 2 FAGG). Anknüpfungspunkte für die Beurteilung sind sowohl das Verhandeln und der Abschluss des Vertrages sowie die Ausrichtung des Vertriebssystems â?? zumindest auch â?? auf einen regelmäÃ?igen Absatz per Fernabsatz. Nur wenn diese Elemente vorliegen, ist das FAGG einschlĤgig (OGH 2 Ob 44/23v). Auch das Vertriebssystem bezieht sich auf das Aushandeln und den Abschluss des Vertrages, nicht aber auf die ErfÃ1/4llung des Kaufvertrages; ein organisiertes Versandsystem oä ist daher keine Voraussetzung fýr einen Fernabsatzvertrag. Der prototypische Fall eines in einem entsprechenden Vertriebssystem eingebetteten Fernkommunikationsmittels ist die Website des HĤndlers, wobei nicht jeder Betrieb einer Website zwingend das FAGG auf den Plan ruft: Dient die Homepage nur der **Information** ýber den Händler (Kontaktdaten etc) oder ýber die angebotene Ware, ist aber für das Verhandeln/den Abschluss des Vertrages persĶnlicher Kontakt notwendig, liegt kein FernabsatzgeschĤft vor (ErwĤgungsgrund 20 der Verbraucherrechte-Richtlinie). Allerdings ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein FernabsatzgeschĤft keinen standardisierten GeschĤftsabschluss, etwa in einem Webshop, voraussetzt (OGH 9 Ob 39/22h); auch der Einsatz von Telefon, Fax, SMS oder E-Mail kann bei entsprechender organisatorischer Ausrichtung genügen. Der Wechsel zwischen den einzelnen Fernkommunikationsmitteln (â??Medienbruchâ??) Zustandekommens des Vertrages kein persĶnlicher Kontakt zwischen HĤndler und Kunde stattfindet.